

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

63 (30.12.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 99862. G.D. Ausführung des §. 66 des Reichs-
 militärgesetzes.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 99809. G. Verzeichniß der in die direkten Verkehre
 einbezogenen badischen Stationen.

Nr. 99765. B. Beförderung von Vieh nach badischen
 Stationen.

Allgemeine Verfügungen.

Landesherrliche Verordnung.

Die Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums und nach Anhörung Unseres Staats-
 ministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 17. Januar 1876, die
 Behandlung der militärpflichtigen Zivilbediensteten im Falle ihrer Einberufung zum Militär-
 dienst betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Zur Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, welcher in der
 Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 lautet:

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum
 Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät,
 sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der
 Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so
 kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden;
 denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Ver-
 lassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und
 Militärgelalt zusammen den Betrag von 3 600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivil-
 beamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer
 Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.“
werden mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Zivilstelle gewahrt.

2. Den etatmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienst Einkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen gehören:

a. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten;

b. die den nicht etatmäßigen Beamten unter der Bezeichnung als Gehalt oder an Stelle des letzteren gewährten Bezüge (auch Tagelder, soweit sie nicht eine Vergütung für Dienstaufwand sind);

c. Nebengehalt (Dienst-, Alters-, Orts- und andere persönliche Zulagen) für den Hauptdienst;

d. Einkommen aus einem Nebenamt, soweit es bei der Bemessung des Ruhegehalts angerechnet wird;

e. die einem etatmäßigen Beamten zugesicherte freie Wohnung, beziehungsweise die statt derselben nach dem Beamtengesetz zu gewährende Miethzinsentschädigung;

f. das wandelbare Dienst Einkommen eines etatmäßigen Beamten, welches diesem nach Vorschrift des Gehaltstariifs auf den Gehalt angerechnet oder als Bestandtheil des Einkommensanschlags neben dem Gehalt oder (nämlich bei den Notaren und Gerichtsvollziehern) an Stelle des Gehalts gewährt ist, überall jedoch nur insoweit, als für den Ausfall am angerechneten beziehungsweise anschlagsmäßigen Betrag solcher Bezüge nach den hierwegen geltenden Bestimmungen im Falle einer unverschuldeten Erkrankung des Beamten Ersatz geleistet werden könnte.

Notare und Gerichtsvollzieher können, wenn sie dies der Gewährung einer Entschädigung nach der Bestimmung unter f vorziehen, im Bezug der Geschäftsgebühren belassen werden, wogegen sie neben den etwaigen Kosten ihrer Stellvertretung die gewöhnlichen Lasten des Dienstes forthin zu tragen haben.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandselder sowie die sogenannten Manfogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbefoldung angesehen werden, auf das Zivildienst Einkommen angerechnet. Das Dienst Einkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildienst Einkommen und sieben Zehntel der Kriegsbefoldung zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethzinsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldes angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgelohnt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnort erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilien Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehntel des Friedensmaximalgehaltes zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf zurüdgefetzte Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Ruhe- und Unterstützungsgehälte Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbefoldung und der Ruhegehalt oder der Unterstützungsgehalt zusammen das vor der Zurüchsetzung bezogene Zivildienst Einkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Zivildienst Einkommen 3600 Mark oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Zivildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt; insbesondere wird bei etatmäßigen Beamten der Lauf der Zulagefristen durch die Einberufung zum Kriegsdienst nicht unterbrochen.

Einem Beamten, welcher während des der etatmäßigen Anstellung vorangehenden Vorbereitungsdienstes zum Kriegsdienste einberufen wird, soll die in letzterem zugebrachte Zeit auf die Vorbereitungsdienstzeit thunlichst angerechnet werden.

War im Zeitpunkt der Einberufung des Beamten seine Zulassung zu einer von ihm abzu-

legenden Prüfung bereits verfügt, so wird ihm die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

Beamte, welche wegen der Einberufung zum Kriegsdienst die Staatsprüfung nicht auf den von ihnen in Aussicht genommenen Zeitpunkt ablegen können, sollen späterhin hinsichtlich ihres Vorwärtkommens billige Berücksichtigung finden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, wird der Zivilbehörde von Amtswegen mitgetheilt:

- a. die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbefoldung eventuell Zulage bezieht;
- b. der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds angehört haben, werden gleichfalls der Zivilbehörde mitgetheilt.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturms oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgelübnisse beauftragte Intendantur.

Die Mittheilung wird gerichtet an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Zivildiensteinkommen, den Ruhe- oder Unterstüßungsgehalt des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Belege zu den das Zivildiensteinkommen, den Ruhe- oder Unterstüßungsgehalt nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Zivildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbefoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hievon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche während einer Mobilmachung ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6 und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienst zurückbehalten werden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf die Beamten der Gemeinden und der Kreise, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den

Landsturm eintreten, finden die unter I. Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

III.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a. Den sieben Zehnteln der Kriegsbefoldung stehen in der Marine gleich: der Gehalt — (ausschließlich) des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
- b. Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus (Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Zivilbefoldung den Betrag der reglementmäßigen Chargenkriegszulage.
- c. Der Zivilbehörde wird von Amtswegen mitgetheilt: die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so wird dies ausdrücklich erwähnt.
- d. Die vorstehend unter c. beregte Mittheilung wird bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonskasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles bewirkt.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen, ausgenommen jene unter I Ziffer 3, 5 und 7, finden gleichmäßig Anwendung auf die Fälle der Einberufung der Beamten des Staats, der Gemeinden und der Kreise zu militärischen Uebungen des Heeres und der Marine im Frieden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. November 1889.

Friedrich.

Erstatter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Frhr. v. la Roche.

Nr. 99862. G.D.

Vorstehende, im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX vom 9. Dezember l. J. erschienene Landesherrliche Verordnung wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei zu I Ziffer 2 Absatz 1 erläuternd bemerkt:

Unter „ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten“ sind bei diesseitiger Verwaltung alle diejenigen Bediensteten zu verstehen, welche von der Generaldirektion mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung eingestellt sind und selbstständig Dienst leisten, wobei es bei nicht

etatmäßig angestellten Beamten keinen Unterschied macht, ob den Betreffenden die Beamten-eigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 verliehen ist oder nicht. Die lediglich zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses oder aushilfsweise und in der Regel auch nur mit kurzer Kündigungsfrist eingestellten Personen, ebenso die zur Erlernung des Dienstes einberufene Anwärter auf Staatsbeamtenstellen sowie die ständigen Arbeiter bzw. die im Arbeiterverhältniß beschäftigten Bediensteten zählen nicht hierher.

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Landesherrlichen Verordnung werden außer Wirksamkeit gesetzt:

1. Verordnung vom 15. März 1876 Nr. 15105 G.D. (Verordnungsblatt Nr. 27).
2. Verfügung Nr. 36137 G.D. von 1876 (Verordnungsblatt Nr. 62).
3. Verfügung Nr. 43350 G.D. von 1878 (Verordnungsblatt Nr. 35).
4. Verordnung vom 22. Oktober 1881 Nr. 60889 G.D. (Verordnungsblatt Nr. 58).

Karlsruhe, den 29. Dezember 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Güterverkehr.

Nr. 99309. G. Im „Verzeichniß der in die direkten Güterverkehre einbezogenen Stationen der Badischen Staatseisenbahnen“ ist auf Seite 14 unter Ziffer IX b (Verkehr mit der Schweizerischen Nordostbahn) und auf Seite 16 unter Ziffer IX e (Verkehr mit den Vereinigten Schweizerbahnen) die Station Kork mit dem Beisatz „(nur für Düngemittel)“ nachzutragen.

Nr. 99765. B. Mit sofortiger Wirksamkeit wird bestimmt, daß mit Güterzug 628 die Beförderung von Thieren nur noch von und nach solchen Stationen stattfinden darf, auf welchen der Zug fahrplanmäßigen Aufenthalt hat. Auf Seite 11 der Beförderungsvorschriften ist hievon Vormerkung zu machen.